



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

25. Juli 2013

37. Jahrgang / Nr. 28

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

211. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von 19 Windenergieanlagen im Windpark Köhlen-Brockoh, Samtgemeinde Bederkesa, **Landkreis Cuxhaven** -Beteiligung der Öffentlichkeit-
212. Achte Satzung vom 31. Januar 2013 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in Beverstedt im **Landkreis Cuxhaven** vom 20. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

213. Zweite Satzung vom 10. Juni 2013 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der **Gemeinde Drangstedt**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartenordnung) vom 3. Februar 2011
214. Zweite Satzung vom 10. Juni 2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der **Gemeinde Drangstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 3. Februar 2011
215. Haushaltssatzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

211.

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung
von 19 Windenergieanlagen im Windpark Köhlen-Brockoh,
Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven
-Beteiligung der Öffentlichkeit-**

Die Firma Windpark Köhlen GmbH, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Windpark Köhlen-Brockoh wie folgt beantragt:

Errichtung von 19 neuen Windenergieanlagen des Typs "Enercon E-101" mit 149,00 m Nabenhöhe, 101,00 m Rotordurchmesser und 199,50 m Gesamthöhe; zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen und 19 Kranstellplätze geplant.

Bauort sind die Flurstücke:

Gemarkung Großenhain, Flur 6, Flurstück 8/1	WEA 1
Gemarkung Großenhain, Flur 6, Flurstück 20/4	WEA 2
Gemarkung Köhlen, Flur 14, Flurstück 22/2	WEA 2
Gemarkung Köhlen, Flur 6, Flurstück 38/5	WEA 3
Gemarkung Köhlen, Flur 14, Flurstück 25	WEA 4
Gemarkung Köhlen, Flur 15, Flurstück 6/1	WEA 5
Gemarkung Köhlen, Flur 14, Flurstück 34	WEA 6
Gemarkung Großenhain, Flur 5, Flurstück 14	WEA 7
Gemarkung Köhlen, Flur 14, Flurstück 33	WEA 8
Gemarkung Köhlen, Flur 16, Flurstück 11/1	WEA 9
Gemarkung Köhlen, Flur 16, Flurstück 11/2	WEA 9
Gemarkung Köhlen, Flur 6, Flurstück 121/38	WEA 10
Gemarkung Großenhain, Flur 6, Flurstück 12/2	WEA 11
Gemarkung Köhlen, Flur 16, Flurstück 14	WEA 12
Gemarkung Köhlen, Flur 15, Flurstück 14	WEA 13
Gemarkung Köhlen, Flur 16, Flurstück 24/2	WEA 14
Gemarkung Köhlen, Flur 6, Flurstück 209/39	WEA 15
Gemarkung Köhlen, Flur 15, Flurstück 18/1	WEA 16

Gemarkung Köhlen, Flur 16, Flurstück 19	WEA 17
Gemarkung Köhlen, Flur 15, Flurstück 28	WEA 18
Gemarkung Köhlen, Flur 15, Flurstück 29/1	WEA 18
Gemarkung Köhlen, Flur 15, Flurstück 23	WEA 19

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung gem. § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Dieses wird hiermit nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen werden zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie vom 12. August 2013 bis einschließlich 11. September 2013 zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist ebenso im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, im 2 OG, Zimmer 215 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) und im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, im Ratssaal während der Öffnungszeiten (täglich von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Cuxhaven erhoben werden. Sie müssen dort bis einschließlich 25. September 2013 eingegangen sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird hiermit der Montag, 21. Oktober 2013, 16:30 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Sitzungssaal, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, festgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Über den Antrag wird durch Erteilung oder Versagung der Genehmi-

gung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cuxhaven, den 25. Juli 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

212.

ACHTE SATZUNG **vom 31. Januar 2013 zur Änderung der Satzung** **des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in Beverstedt** **im Landkreis Cuxhaven vom 20. März 1995**

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Seite 507) und in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune vom 20. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 298, lfd. Nr. 279) in der Fassung der Siebten Satzung vom 16. Februar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 120, lfd. Nr. 109), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 beschlossen:

Artikel I **Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune vom 20. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 298, lfd. Nr. 279), wird wie folgt geändert:

- § 12 Absatz (8) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Jedes Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung zu wählen.
- § 16 Absatz (1) erhält folgende Fassung:
Der Vorstand besteht aus 9 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.
- § 34 Absatz (2) Ziffer 4. c.) wird gestrichen, Ziffer 4. d.) wird Ziffer 4. c.) und Ziffer 4. e.) wird Ziffer 4. d.).
- Anlage III Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung:
Für die Mitglieder der in den Gebieten der Beitragsabteilungen der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Untere Lune, Mittlere Lune, Mittlere Rohr und Ackerdränung Brunshausen gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:
- Anlage III Ziffer 6.1.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes im Sinne von § 2 Ziffer 6, wie zum Beispiel Gewässerrandstreifen, Windschutzstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- Anlage III Ziffer 6.1.6 erhält folgende Fassung:
Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken innerhalb eines gepoldernten Gebietes liegen bilden für die Unterhaltung der Verwallungen im Sinne von § 2 Ziffer 7 die Beitragsklasse 6. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsklasse gehörenden Grundstücke.

- Anlage III Ziffer 6.1.7 wird hinzugefügt:
Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.
- Anlage III Ziffer 6.2 wird hinzugefügt:
Für jede Beitragsabteilung wird nach Erfordernis pro Beitragsklasse ein eigener Hebesatz beschlossen werden.
- Anlage III Ziffern 7.1 bis 8.1.3 werden gestrichen.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Beverstedt, den 31. Januar 2013

Unterhaltungsverband
Nr. 80 Lune
Heusmann
Verbandsvorsteher

Die am 31. Januar 2013 beschlossene Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 20. März 1995 ist am 5. Juli 2013 unter Az.: 663610-58 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 5. Juli 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

213.

ZWEITE SATZUNG **vom 10. Juni 2013 zur Änderung der Satzung** **über die Benutzung der Kindertagesstätte** **der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven,** **(Kindergartenordnung) vom 3. Februar 2011**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 10. Juni 2013 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt (Kindergartenordnung) beschlossen:

§ 1 **Satzungsänderung**

§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Drangstedt erhält folgende neue Fassung:

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärke, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die täglichen Öffnungszeiten sind in der Anlage I aufgeführt. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- Der Kindergarten ist nicht geöffnet
 - an gesetzlichen Feiertagen,
 - in den Sommer- und Weihnachtsferien an festgelegten Zeiten (insgesamt 4 Wochen),

- c) auf Anordnung durch das Ordnungs- / Gesundheitsamt,
- d) wenn die Grundschule Drangstedt auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde geschlossen bleibt (z. B. Radiodurchsage)
- e) aus anderen zwingenden Gründen

(3) Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließungszeit in den Sommerferien (3 Wochen) wird jährlich nach interner Absprache und unter Berücksichtigung der Elterninteressen neu festgelegt.

(4) Während der Schließungszeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung. Für Schließungszeiten bleiben die Elternbeiträge fällig und werden nicht erstattet. Nähere Regelungen enthält die Gebührensatzung für die Kinder-

tagesstätte der Gemeinde Drangstedt vom 03. Februar 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Juni 2013.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Drangstedt tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 5 außer Kraft.

Drangstedt, den 10. Juni 2013

Gemeinde Drangstedt
Peter Pommer
Bürgermeister

(L.S.)

**Anlage 1
der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt
vom 03. Februar 2011 (Kindergartenordnung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Juni 2013
- gültig ab 1. August 2013 -**

Name der Einrichtung	Anschrift	Gruppenstärke	Öffnungstage	Betreuungszeiten	Sonderöffnung
Kindergarten Drangstedt	Elmloher Straße 1 27624 Drangstedt				
Gruppe I	altersübergreifende Gruppe	25	Mo. - Fr. Mo. - Do.	08.00 - 14.00*	07.30 - 8.00 14.00 - 16.00*
Gruppe II	altersübergreifende Gruppe	25	Mo. - Fr. Mo. - Fr.	08.00 - 12.00	07.30 - 8.00 12.00 - 13.00

*Abweichend gelten in den Schulferien die für Gruppe II festgelegten Betreuungs- bzw. Sonderöffnungszeiten. Die verlängerte Betreuungszeit in Gruppe I wird nur in Verbindung mit einem Mittagessen angeboten. Das zusätzliche Betreuungsangebot soll durchschnittlich von mindestens 10 Kindern genutzt werden. Die Betreuung am Nachmittag wird auch tageweise angeboten. Nach erstmaliger Einführung des Nachmittagsangebotes ist das weitere Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig - frühestens jedoch zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 - zu prüfen.

214.

**ZWEITE SATZUNG
vom 10. Juni 2013 zur Änderung der Gebührensatzung
für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 3. Februar 2011**

(NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 10. Juni 2013 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven, beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Anlage 1 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt vom 03. Februar 2011 erhält folgende Fassung: (siehe unten)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 1 außer Kraft.

Drangstedt, den 10. Juni 2013

Gemeinde Drangstedt
Peter Pommer
Bürgermeister

(L.S.)

**Anlage 1
der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Drangstedt
- Landkreis Cuxhaven - vom 10. Juni 2013**

Betreuungsangebot	Höchstgrenze der Gebühr (monatlich)	Sockelbetrag (monatlich)	Gebührenermäßigung für das 2. Kind	Gebührenermäßigung für das 3. und jedes weitere Kind
Betreuung inkl. Sonderöffnung Mo. - Fr. 07.30 Uhr - 13:00 Uhr altersübergreifende Gruppe	145,75 €	85,25 €	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
* Betreuung inkl. Sonderöffnung Mo. - Fr. 07:30 Uhr - 14.00 Uhr altersübergreifende Gruppe	172,25 €	100,75 €	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
* Betreuung inkl. Sonderöffnung Mo. - Do. 07:30 Uhr - 16:00 Uhr Fr. 07.30 Uhr - 14.00 Uhr altersübergreifende Gruppe	214,65 €	125,55 €	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr

* Die Ganztagsbetreuung bzw. die Betreuung bis 14.00 Uhr wird nur mit Verpflegung angeboten. Das Entgelt für die Verpflegung ist zusätzlich zu entrichten. Es gilt keine Geschwisterermäßigung. Das Angebot ist abhängig von der Nachfrage.

215.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 vom 23. Dezember 2010) hat der Rat der Gemeinde Driftsethe in der Sitzung am 18. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	445.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	493.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	23.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	384.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.200 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	412.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	412.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 132.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 460 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.500 €, gelten als unerheblich. Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 I Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 I NKomVG.

Driftsethe, den 18. Juni 2013

(L.S.)

Gemeinde Driftsethe
Heiner Schöne
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Driftsethe für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 09. Juli 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 09.2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Juli 2013 bis 06. August 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Driftsethe und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Driftsethe, den 25. Juli 2013

Gemeinde Driftsethe
Der Bürgermeister
Schöne

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften